

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Schuld- nerberatungsdiensten für Verbraucher (SchuBerDG)

Berlin, 18. Juli 2025

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Rund
450



Mitglieder vereint der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen.

33,4 Mio.



Forderungen werden von BDIU-Mitgliedern jährlich übergeben.

5 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitgliedsunternehmen jährlich zurück in den Wirtschaftskreislauf.

90 Prozent



Marktabdeckung durch BDIU-Mitgliedsunternehmen

15 Tsd.



Menschen arbeiten in Mitgliedsunternehmen des BDIU.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich jährlich an BDIU-Mitgliedsunternehmen.

Stellungnahme
RefE SchuBerDG

Seite 2 / 4

Ansprechpartner:

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50
bdiu@inkasso.de

I. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens

Mit dem Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher soll eine Verpflichtung aus der EU-Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt werden: Mitgliedstaaten werden verpflichtet sicherzustellen, dass Verbrauchern, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder haben könnten, unabhängige Schuldnerberatungsdienste zur Verfügung gestellt werden, für die nur begrenzte Entgelte zu entrichten sind.

Gern ergreift der BDIU die Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem einzelnen Aspekt des Gesetzentwurfs.

Stellungnahme
RefE SchuBerDG

Seite 3 / 4

Ansprechpartner:

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50
bdiu@inkasso.de

2. Betroffenheit der Inkassobranche

Schuldnerberatungsdienste agieren häufig wie auch Rechtsdienstleister vermittelnd zwischen Gläubigern und Schuldndern. Werden Schuldnerberatungsdienste von Schuldndern mandatiert, so treten die jeweiligen Schuldnerberatungen mit den vom Gläubiger mandatierten Rechtsdienstleistern in den Dialog.

Inkassounternehmen als Rechtsdienstleister haben ein Interesse an einer zugänglichen, qualifizierten Beratung der Schuldner durch Schuldnerberatungsdienste. Dabei verfolgen Rechtsdienstleister das legitime Ziel, die größtmögliche Befriedigung der sie beauftragenden Gläubiger zu erreichen.

3. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Der BDIU begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Verbrauchern, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder haben könnten, unabhängige Schuldnerberatungsdienste zur Verfügung zu stellen.

4. Kritik am Gesetzentwurf

Entgelte für Schuldnerberatungsdienste

Der BDIU hat Bedenken dagegen, dass die Länder ermächtigt werden sollen, Entgelte für die Leistungen von Schuldnerberatungsdiensten vorzusehen. Für Verbraucher sollte der Schuldnerberatungsdienst stets kostenlos sein. Deshalb sollten in § 3 SchuBerDG-E weder Entgelte noch Entgeltgrenzen für Schuldnerberatungsdienste vorgesehen werden.

Menschen, die Schuldnerberatungsstellen aufsuchen, sollten nicht durch Entgelte belastet werden – vielmehr sollte das verfügbare Geld verwendet werden, um Gläubiger zu befriedigen.

Da der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, dass Entgelte in eigener Verantwortung der Länder berechnet werden können, ist zu befürchten, dass einige Länder von dieser Regelung Gebrauch machen und andere nicht. Dies würde zu regionalen Ungleichheiten führen.

Schließlich kritisieren wir den unbestimmten Rechtsbegriff, der mit Bezug auf die Höhe des Entgelts verwendet wird: Wann eine „unangemessene Belastung für die Verbraucher“ eintritt, würde einer Auslegung bedürfen, die besser von vorherein vermieden werden sollte.

Stellungnahme
RefE SchuBerDG

Seite 4 / 4

Ansprechpartner:

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50
bdiu@inkasso.de

5. Fazit

Der BDIU begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Verbrauchern Zugang zu unabhängigen Schuldnerberatungsdiensten zu gewährleisten. Es sollte dabei aber bundeseinheitlich festgelegt werden, dass Schuldnerberatungsdienste für Verbraucher kostenfrei tätig sind.